

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6562, 16/9643 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung in ihren praktischen Auswirkungen umfassend zu untersuchen und auszuwerten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die gerichtliche Anordnungspraxis, die gegenwärtige Praxis des Vollzuges der Sicherungsverwahrung sowie die faktischen Auswirkungen der Sicherungsverwahrung auf die Situation des allgemeinen Strafvollzuges zu legen ist,
2. auf die Bundesländer einzuwirken, dass diese ein abgestimmtes Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeiten, das eine deutliche Abgrenzung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zum allgemeinen Strafvollzug zur Zielstellung hat und dem Anspruch der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung gerecht wird,
3. bis zur Umsetzung der unter den Nummern 1 und 2 benannten Zielstellungen auf gesetzliche Änderungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu verzichten, insbesondere auch den Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bis zu diesem Zeitpunkt im Deutschen Bundestag nicht abschließend zu beraten.

Berlin, den 18. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Sicherungsverwahrung bedeutet einen tiefgreifenden Einriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen, da durch sie einer Person nach vollständiger Verbüßung ihrer Haftstrafe weiterhin die Freiheit entzogen werden kann, sofern nach prognostischer Beurteilung zu erwarten ist, dass diese Person auch künftig erhebliche Straftaten begehen wird. Als insoweit schuldunabhängige Maßregel gehört die Sicherungsverwahrung seit jeher zu den umstrittensten Sanktionen des Strafrechts.

Zwar ist die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in regelmäßigen Abständen gerichtlich zu überprüfen. Gesetzliche Höchstfristen für die Sicherungsverwahrung gibt es jedoch nicht (mehr). Damit kann Sicherungsverwahrung auch „Freiheitsentzug für immer“ bedeuten.

Seit Anfang der 90er-Jahre erlebt das Recht der Sicherungsverwahrung eine zuvor nicht erwartete Renaissance. Innerhalb der vergangenen zwölf Jahre wurden die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung fünf Mal ausgeweitet. So wurde, entgegen der ursprünglichen Regelungen im Einigungsvertrag, durch Gesetz vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) die Sicherungsverwahrung auf die fünf neuen Bundesländer erstreckt. 1998 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung u. a. für Sexual- und andere Gewaltdelikte erheblich abgesenkt (Gesetz vom 26. Januar 1998, BGBl. I S. 160 ff.). Mit Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt. Mit Wirkung zum 29. Juli 2004 trat das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Kraft (BGBl. I S. 1838). Im März 2007 schließlich wurden die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auf sog. Altfälle erstreckt (Gesetz vom 13. April 2007, BGBl. I S. 513). Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/6562) steht nunmehr der sechste Ausweitungsvorschlag binnen nur zwölf Jahren zur Diskussion.

Im gleichen Zeitraum stieg auch die Zahl der Sicherungsverwahrten kontinuierlich und deutlich. Befanden sich 1995 183 Personen in Sicherungsverwahrung, stieg ihre Zahl im Jahr 2005 auf 350. Mit Stichtag zum 30. November 2007 waren 424 Personen in Sicherungsverwahrung – dies bedeutet mehr als eine Verdopplung innerhalb von nur zwölf Jahren. Dieser Anstieg der Fallzahlen in der Sicherungsverwahrung lässt sich weder mit einem Bevölkerungsanstieg erklären noch mit einer ansteigenden Kriminalität. Im Gegenteil: sowohl die polizeilichen Kriminalstatistiken als auch die Periodischen Sicherheitsberichte verzeichnen eine Stagnation bzw. einen Rückgang im Bereich schwerer Kriminalität.

Eine Erhebung des Statistischen Bundesamtes vom 11. Dezember 2007 kam darüber hinaus zu dem überraschenden Ergebnis, dass nahezu jede fünfte Anordnung von Sicherungsverwahrung im Jahr 2006 nicht wegen Gewaltdelikten, sondern wegen Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten erfolgte (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2006).

Der Vorschlag zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf nach Jugendrecht Verurteilte begegnet nicht nur erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken; er führt auch zu rechtssystematischen Unstimmigkeiten und Brüchen im Recht der Sicherungsverwahrung. Zudem steht zu befürchten, dass sich mit Einführung dieses Gesetzes die vollzugspraktischen Schwierigkeiten in den Anstalten nochmals verschärfen werden. Zu dieser Einschätzung kam auch die übergroße Mehrheit der Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Mai 2008.

Indem der Gesetzentwurf auf das Erfordernis der sog. Nova, also der nachträglichen neuen Tatsachen, erstmals vollständig verzichtet, widerspricht er dem

verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der vom Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung stets besonders gewürdigt und betont wurde. Der Verzicht auf die Nova bedeutet einen Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) („ne bis in idem“), da so ein bereits abgeurteilter Sachverhalt ohne Hinzutreten neuer Umstände für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erneut herangezogen werden kann. Diese Regelung stellt jugendliche Straftäter zudem schlechter als Heranwachsende, bei denen die Nova weiterhin erforderlich ist. Auch von dem zugunsten von Heranwachsenden geltenden Grundsatz, über die Anordnung bzw. Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu entscheiden, wird bei jugendlichen Straftätern nachteilig abgewichen: Letztere müssen, sofern die formellen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen, bis zum letzten Hafttag mit nachträglicher Sicherungsverwahrung rechnen, auch wenn ihr Vollzugsverhalten keinerlei negative Anhaltspunkte liefert. Dies erschwert zugleich Vollzugslockerungen, wie z. B. die Gewährung von Ausgang oder Hafturlaub. Zudem fehlt im Gesetzentwurf ein Anspruch des Jugendlichen auf sozialtherapeutische Behandlung während der Haft, wie er für Heranwachsende zur Vermeidung drohender Sicherungsverwahrung festgeschrieben ist. Auch insoweit stehen Jugendliche schlechter als Heranwachsende. Weitere rechtssystematische Bedenken ergeben sich daraus, dass auch bei jugendlichen Ersttätern die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne das Erfordernis neuer Tatsachen möglich ist, während dies bei Erwachsenen und Heranwachsenden bislang – mit Verweis auf die insoweit schmale Tatsachengrundlage – ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dies zeigt die Unsystematik der vorgeschlagenen Neuregelung im Gesamtgefüge des Rechts der Sicherungsverwahrung.

Die Vollzugspraxis attestiert deutliche Veränderungen der Gesamtsituation in den Haftanstalten aufgrund der gesetzlichen Ausweitungen der Sicherungsverwahrung in den vergangenen Jahren. Eigenständige Sicherungsverwahrungsvollzugsregelungen fehlen bisher. Sie sind dringend erforderlich. Auch konzeptionelle Gesamtansätze der Einrichtungen sind bislang noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden, um auf die steigende Zahl der Sicherungsverwahrten, die einerseits zunehmend jünger werden, andererseits aber auch tendenziell immer länger in der Maßregel verbleiben, zu reagieren. Insbesondere Fragen eines würdigen Alterns und Sterbens stellen sich insoweit bei Sicherungsverwahrten in neuem Umfang; auf sie muss reagiert werden. Zunehmende Resignation und Perspektivlosigkeit erschwert die Arbeit mit den Betroffenen.

Auch der Strafvollzug selbst wird deutlich von der Sicherungsverwahrung beeinflusst. So wird in einigen Bundesländern bei Gefangenen, die die formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung erfüllen, dies systematisch in der Vollstreckungsakte vermerkt. Daran anknüpfende Beobachtungs-, Prüfungs-, Dokumentations- und Berichtserfordernisse belasten die Arbeit der Vollzugsbediensteten erheblich. Bei Strafgefangenen mit dem Vermerk „f. V. nSV“ (formelle Voraussetzungen nachträgliche Sicherungsverwahrung) in der Vollstreckungsakte sind Vollzugslockerungen deutlich erschwert. Zudem befördert das „Damoklesschwert nachträgliche Sicherungsverwahrung“ ein aggressives Klima in den Anstalten. Die für eine erfolgreiche Therapie erforderliche vertrauensvoll-offene Mitarbeit des Strafgefangenen steht in Frage, wenn Therapieerkenntnisse zugleich zur Begründung nachträglicher Sicherungsverwahrung herangezogen werden können. Insoweit haben die gesetzlichen Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung auch deutlichen Einfluss auf das Strafvollzugsziel der Resozialisierung.

Vor diesem Hintergrund ist eine vorschnelle erneute Ausweitung der Sicherungsverwahrung zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen. Stattdessen sollten zunächst die Rechtsprechungs- und Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung umfassend erhoben und bewertet werden.

